

# WiWaHütt Reisebedingungen

Liebe Freizeiteilnehmerin und lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen - nachstehend "TN" (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt - und uns - nachstehend "RV" (Reiseveranstalter) bzw. "FL" (Freizeitleiterin/Freizeitleiter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

## **Wichtige Hinweise:**

### **1. Reiseveranstalter (RV)**

Reiseveranstalter dieser Freizeit(en) ist die Evangelische Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt, Mühlgasse 1, 72622 Nürtingen-Oberensingen -als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt gehört der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an.

### **2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN)**

Für die Altersgrenze der TN ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

### **3. Reihenfolge der Anmeldungen**

Die Reihenfolge des Zahlungseingangs ist maßgeblich für die Anmeldung.

### **4. Anmeldebestätigung**

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden.

### **5. Leistungen**

Im Preis inbegriffen sind Unterkunft, Verpflegung (vier Mahlzeiten) und Ausflüge. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern.

### **6. Versicherungen**

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen **keine** Reiserücktrittskostenversicherung und **keine** Reisekrankenversicherung eingeschlossen sind. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft ist.

Überprüfen Sie insbesondere auch ihren Krankenversicherungsschutz.

### **7. Fahrt**

Die Freizeit wird mit eigener An- und Abreise nach Owen/Teck durchgeführt.

### **8. Reiseausweise**

Für unsere Freizeit sind keine Reisedokumente erforderlich.

### **9. Reisepreissicherung**

Die Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und **somit gilt für sie die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung.**

## **Reisebedingungen:**

### **1. Anmeldung / Vertragsschluss**

1.1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (bzw. sein gesetzlicher Vertreter) dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

1.2. Der Reisevertrag mit dem TN und - seinen gesetzlichen Vertretern - kommt nach der Überweisung des Teilnehmerbeitrags durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

### **2. Leistungen**

2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt des aktuellen Freizeitprospekts.

2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

### **3. Zahlung**

3.1. Der gesamte Reisepreis ist baldigst (Teilnahmekriterium siehe Reisebedingungen Absatz 3) auf das angegebene Konto zu überweisen.

3.2. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

### **4. Rücktritt der / des TN, Ersatzpersonen**

4.1. Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN kann vom RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung berechnet werden:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €)

vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

#### **5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch, so besteht **kein** Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, soweit sie nicht tatsächlich für den RV angefallen sind.

#### **6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN**

6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form des Informationsbriefes vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem/der vom RV eingesetzten Freizeitleiter /in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine

Beauftragten (Freizeitleiter / -in) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

6.4. Die Freizeitleitung ist vom RV bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

6.5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.

#### **7. Rücktritt und Kündigung durch den RV**

7.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter / die Freizeitleiterin ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt. Bei Minderjährigen ist er berechtigt, die vorzeitige Abholung zu veranlassen. In diesem Fall behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.2. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

#### **8. Haftung**

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

#### **9. Verjährung, Datenschutz**

9.1. Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.2. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

#### **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

10.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.2. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

10.3. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart. Reiseveranstalter dieser Freizeit im Sinne des Gesetzes ist die Evangelische Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehört.

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenzadresse.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an:

Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt, Mühlgasse 1, 72622 Nürtingen, Telefax: 0 70 22 / 5 12 79 E-Mail:

[pfarramt.oberensingen@elk-wue.de](mailto:pfarramt.oberensingen@elk-wue.de)